



Neueinstellungen ab Einführung TV-L 9.2.8
Auswirkungen auf bestehende
StudienreferendarInnen

Mit Einführung des neuen Tarifwerkes ab dem 1. 11. 2006 und der Rücknahme des Mangelfacherlasses hat sich die Situation der neu einzustellenden Angestellten gegenüber dem alten BAT und den Möglichkeiten der Verbeamtung deutlich verschlechtert. Dies betrifft diejenigen, die über 35 Jahre alt sind, keine Möglichkeit nach § 6 LVO (s. auch MID 2006/87) zur Verbeamtung haben und eine Familie haben und daher bei ihren Gehaltsvorstellungen von dem Vorhandensein der Sozialzuschläge des BAT ausgegangen sind. Diese sind im neuen TV-L nicht enthalten und gleichzeitig wird zu Lasten des akademischen Bereichs in der neuen Entgelttabelle der späte Berufseinstieg nicht abgebildet, so dass es bei einer Ersteinstufung zu geringeren Einstiegsgehältern kommt als beim BAT.

Diese Problematik ist durch viel Kampf der derzeit beschäftigten Referendarinnen und Referendare (auf die Initiative <http://www.zukunftsberuf-lehrer-nrw.de> wird verwiesen) mit der Unterstützung der GEW Köln und GEW NRW auch bei der Landesregierung, hier dem MSW angekommen. Deshalb hat es dann einen Erlass des MSW vom 14.11.2006 gegeben. Danach sollen die in der Ausbildung befindlichen LAA und Studienreferendare/innen als Beamte auf Widerruf über eine großzügige Anwendung der tariflichen Instrumente des § 16 TV-L nicht mit der Stufe 1 eingestellt werden, sondern vergleichbar mit einer ehemaligen Einstellung im Rahmen des BAT.

Nun liegen hierzu die Durchführungshinweise des MSW mit Datum 18.12.2006 vor.

Hier die Erläuterungen zum Erlass (in der Anlage wird er vollständig abgedruckt).

	Erlassregelung	Anmerkung/Erläuterung
1	<u>Folgende Personen sind begünstigt:</u> Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich am 31.10.2006 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden <ul style="list-style-type: none">• in NRW oder• außerhalb von NRW	Nicht betroffen sind also Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die derzeit gemäß der OVP-B bereits in einem Angestelltenstatus befindlich sind und zum 1.11.2006 bereits in den TV-L in Anwendung des TVÜ übergeleitet werden. Für diese kann bei Weiterbeschäftigung nach Ende der Ausbildung (wenn nicht mehr als 1 Monat oder die Sommerferien dazwischen liegen) die Überleitungsregelungen und damit die Besitzstandsregelungen weitergelten; eine zusätzliche Absicherung gem. dem vorliegenden Erlass ist nicht notwendig, da bessere Regelung vorliegt.
2	Zwischen Ende der Ausbildung und Einstellung dürfen nicht mehr als 12 Monate liegen; die Einstellung erfolgt unbefristet.	Diese Voraussetzung muss mit der ersten Voraussetzung zusammen vorliegen (kumulativ)
3	Nach der Ausbildung bzw. innerhalb von 12 Monaten danach wird nur eine befristete Stelle angetreten; danach kommt es zu einer unbefristeten Tätigkeit.	Dies bedeutet, dass eine zunächst nur befristete Stelle nicht zum Wegfall der Voraussetzungen (1+2) führt, sondern die maximal 12monatige Unterbrechung dann

	<p>Dann verschieben sich die 12 Monate (2) auf die Zeit zwischen der befristeten Tätigkeit und der unbefristeten Tätigkeit</p>	<p>zwischen der Befristung und unbefristeten Stelle liegen kann.</p> <p>Gemeint ist, dass die gesamte mögliche Höchstunterbrechungszeit von 12 Monaten ausgenutzt werden kann, sowohl von den verschiedenen Unterbrechungszeiten wie auch von mehreren Befristungen.</p> <p>Also: Nach Ende der Ausbildung wird erst nach 2 Monaten ein Vertretungsstelle angenommen (z.B. Elternzeitvertretung); diese geht über 1 Jahr. Danach entsteht eine weitere Lücke von 6 Monaten. Damit sind dann erst 8 Monate von den 12 Monaten verbraucht. Also gilt diese Grundvoraussetzung als gegeben, wenn nach diesen 6 Monaten eine weitere befristete oder auch unbefristete Stelle angenommen wird.</p>
4	<p><u>Berechnung des Gehaltes bei der Einstellung</u></p> <p>Zunächst ist auf der Grundlage der persönlichen Verhältnisse des / der einzustellenden Lehrkraft (Alter, Familienstand) ein Entgelt nach den Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages - BAT - (Vergütungsgruppe, Zulagen, Zeiten nach § 27 A BAT) in der zuletzt geltenden Fassung zu ermitteln.</p> <p>Auf Grundlage des BAT wird ein also folgendes Einstiegsgehalt ermittelt:</p> <p>Grundgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Alter - nach Zeiten gem. § 27 BAT A <p>Ortszuschlag Zulagen</p>	<p>Das Gehalt wird zwar auf Grundlage des BAT ermittelt, aber BAT bzw. TV-Überleitung ist nicht die rechtliche Grundlage hierfür; sondern nur dieser Erlass.</p> <p>Das so ermittelte Entgelt soll dann aber gezahlt werden.</p> <p>Das Grundgehalt wird nach BAT wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Eingruppierung nach BAT bzw. nach dem Erfüller- oder Nichterfüllererlass (BASS 21-21 Nr. 52 oder Nr. 53) 2. Einstufung nach Alter und Dienstzeitenanerkennung (s. Anmerkung unten) 3. Hinzu kommt der Ortszuschlag, der aus folgenden Stufen besteht: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1 = Ledige und geschiedene Angestellte - Stufe 2 = Verheiratete, verwitwete Angestellte, Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung - Stufe 3 = Kinderzuschlag - Weitere Stufen richten sich nach der Kinderzahl (Stufe 4 = 2 Kinder)

		<p>4. Zulagen</p> <p>- Angestellte im allgemeinen Verwaltungsdienst bekamen nach BAT eine allgemeine Zulage in Höhe von derzeit 114,60 Euro im Monat. Studienräte bekommen eine „Studienratszulage“, die in ihrer Höhe fast der allgemeinen Zulage entsprach (113, 96€). Angestellte Lehrkräfte (außer Studienräten) erhalten eine um 72 Euro niedrigere allgemeine Zulage (42,98€)</p>
5	<p><u>Ermittlung einer Zwischenstufe des TV-L:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L) <p>und (falls dieses Instrument allein nicht ausreicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorweggewährung von bis zu 2 Stufen nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L bzw. zusätzlich (beim Überschreiten der Endstufe der Entgelttabelle) einen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. der Stufe 2 nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L. 	<p>Diese Berechnung ermittelt die nach TV-L mit diesen Vorgaben (Berufserfahrungen) mögliche Einstufung in dem dortigen 5 bzw. 6-stufigen System (Stufe 1/ nach einem Jahr Stufe 2, nach 3 Jahren Stufe 3, nach 6 Jahren Stufe 4, nach 10 Jahren Stufe 5, <i>nach 15 Jahren Stufe 6</i>)</p> <p>Auch hier muss die Eingruppierung anhand des Erfüller-/Nichterfüllererlasses vorgenommen werden, damit die Entgeltgruppe zugeordnet werden kann (EG 9 bis 15 haben nur 5 Stufen).</p> <p>Anhand der Zuordnungstabelle für Lehrkräfte nach TV-L wird dann die Entgeltgruppe festgestellt.</p> <p>Es werden dann anrechenbare Zeiten vorheriger beruflicher Tätigkeiten zusammengezählt. Z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeit beim selben Arbeitgeber, Vertretungsunterricht etc. 2. Lehrtätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber, Ersatzschuldienst, (womöglich Erwachsenenbildung) <p>Sofern mit den Erfahrungs-Jahren nicht genügend Zeit zusammen kommt, kann bis zu der oben (4) ermittelten Höchstgrenze der dann noch erforderliche Zuschlag unter § 16 Abs. 5 TV-L subsumiert werden.</p>

<p>6</p>	<p>Beispiel des MSW:</p> <p>Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis vergleichbar Studienrat, ledig, 36 Jahre alt mit dreijähriger Berufserfahrung</p> <p>a) Vergütung II a BAT auf der Grundlage der <u>zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden persönlichen Verhältnisse</u> 3.495,98 € (= Höchstgrenze)</p> <p>b) Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 1 2.817,00 €</p> <p>c) Entgeltgruppe 13 unter Berücksichtigung der Berufserfahrung (Stufe 3 =3300 €) plus Vorweggewährung von "zusätzlichen" Stufen ermöglicht die Einstufung bis zur Stufe 5 (=4090 €)</p> <p>Zahlbetrag: 3.495,98 €</p>	<p>Berechnung nach BAT (s.o. unter 4)</p> <p>Eingruppierung und Einstufung nach dem Text des TV-L</p> <p>3 Jahre Berufserfahrung ergibt nach Anerkennung gem. § 16 Abs. 4 TV-L die Stufe 3 Damit die Höchstgrenze rechtlich unterfüttert wird, wird auf § 16 Abs. 5 TV-L zurückgegriffen, der theoretisch noch mehr ermöglichen würde</p> <p>Da dies als Höchstgrenze gilt – der von diesem Erlass Begünstigte soll ja nicht mehr bekommen als vorher unter dem alten BAT – ist dies dann der Zahlbetrag.</p>
<p>7</p>	<p>Gehaltserhöhung in Höhe von 2,9 % ab dem 1.1.2008 auf dies nach Pkt. 5 festgestellte Gehalt; aufgerundet auf 5 €</p>	<p>Es wird nicht nur die Gehaltserhöhung auf das Tabellengehalt gezahlt, sondern auf das individuelle Gehalt!</p>
<p>8</p>	<p>Nach Einstellung verbleibt die Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren mit dem auf BAT-Basis berechneten Entgelt in einer individuellen Zwischenstufe und rückt danach in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe auf.</p> <p>Das Aufrücken entfällt bei Gewährung eines Zuschlags zur Endstufe.</p> <p>Bei befristeten Arbeitsverträgen werden die jeweiligen Zeiten zusammengerechnet.</p>	<p>Es wird also nicht – wie bei den übergeleiteten Beschäftigten – der Aufstieg von der Zwischenstufe in die nächste Stufe am 1.11.2008 vollzogen, sondern 2 Jahre nach erster Einstellung.</p> <p>Bei Einstufung über der Endstufe kann keine Höherstufung mehr erfolgen – es gibt keine mehr; gilt auch für die übergeleiteten Beschäftigten</p> <p>Z.B: 1.2.2006 befristete Stelle bis zu den Sommerferien; 1.9.2006 weitere befristete Stelle bis 31. Mai 2007; 1.8.2007 unbefristete Stelle: nächste Stufe dann zum 6. Mai 2008.</p>
<p>9</p>	<p>Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 TV-L für die übrigen neu einzustellenden Lehrkräfte, die von den vorgenannten Regelungen <u>nicht</u> erfasst werden</p> <p>Die tariflichen Instrumente der Anrechnung von</p>	<p>Gemeint sind hier all diejenigen, die derzeit nicht im Referendariat befindlich sind; sowie in Zukunft ins Referendariat eintreten und danach nur ins Angestelltenverhältnis übernommen</p>

<p>beruflichen Tätigkeiten und Vorweggewährung von Stufen ermöglichen grundsätzlich für jeden Tarifbeschäftigten eine flexible Bezahlung.</p> <p>Ich habe keine Bedenken, wenn die einstellenden Schulbehörden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung durch qualifizierte Lehrkräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalausgabemittel von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.</p>	<p>werden.</p> <p>Mit dieser Formulierung wird eine analoge Anwendung der oben dargestellten Verfahrensweise indiziert.</p> <p>Mit dem letzten Absatz wird juristisch formuliert den Schulämtern und Bezirksregierungen sowohl die Möglichkeit des Erlasses gegeben wie auch die Anwendbarkeit des TV-L ohne diese zusätzlichen Regelungen.</p> <p>Die GEW wird versuchen, die Erlassregelung durch eine tarifliche Regelung mit der Landesregierung auch als Muss-Regelung, also mit einem tarifvertraglichen Anspruch, zu erreichen.</p>
---	--

Anmerkung zu 4

- √Die Vergütungsgruppen sind nach Lebensaltersstufen - beginnend mit dem 21. Lebensjahr - gestaffelt.
- √Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.
- √Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen III - X bis spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensaltersstufe.
- √Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen IIb - I bis spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem er das 35. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensaltersstufe.
- √Wird der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, erhält er die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des jeweils maßgeblichen Lebensalters (siehe oben) zurückgelegt hat.

Nach § 27 A werden Zeiten der Beschäftigung beim Arbeitgeber Land, Kommune oder Bund dazu gerechnet (s. Anmerkung zu § 27A BAT)

Anmerkung zu § 27 A BAT:

Wird der Angestellte "in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst" eingestellt, oder war er bereits früher im öffentlichen Dienst beschäftigt, richtet sich die Festsetzung der Lebensaltersstufe nach § 27 BAT

Zu unterscheiden ist, ob die Einstellung beim neuen Arbeitgeber erfolgt

1. in unmittelbarem Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder
2. nach einer Unterbrechung, z.B. durch Zeiten bei einem privaten Arbeitgeber oder der Arbeitslosigkeit, oder
3. in unmittelbarem Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, wobei der Mitarbeiter zusätzlich bereits vor einer Unterbrechung im öffentlichen Dienst gearbeitet haben muss.

zu 1.

"Erfolgt die Einstellung in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat" (§ 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 1 BAT).

Ein "unmittelbarer Anschluss" liegt nur vor, wenn sich das Angestelltenverhältnis nahtlos an das davorliegende Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst anschließt. Liegen zwischen den Rechtsverhältnissen ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage -, ohne dass ein Angestellten- oder entsprechendes Rechtsverhältnis bestand, fehlt es an einem unmittelbaren Anschluss

Sind die genannten Voraussetzungen "unmittelbarer Anschluss" an eine "Tätigkeit im öffentlichen Dienst" erfüllt, gilt für die Berechnung der Lebensaltersstufen "als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat"

zu 2.

"Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen

Dienst eingestellt, erhält er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Abschnitts angewendet worden wären", § 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 2 BAT.

Die früher schon erreichte Lebensaltersstufe wird dem Angestellten als Mindestbestand garantiert.

In jedem Fall ist zusätzlich die Lebensaltersstufe zu berechnen, die sich ergäbe, wenn der Angestellte als "Neueinsteiger" - also ohne Anrechnung der Vordienstzeiten - eingestellt werden würde.

Die für den Angestellten günstigere Lebensaltersstufe ist Grundlage für die Ermittlung der Grundvergütung.

zu 3.

"Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1", § 27 Abschn. A Abs. 6 S. 3 BAT.

Voraussetzung für die Anwendung der dritten Möglichkeit von § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT ist, dass der Angestellte

- in unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis eingestellt wird

und

- bereits früher schon einmal im öffentlichen Dienst beschäftigt war (mit anschließender Unterbrechung).

Die Vorschrift wird insbesondere relevant, wenn einer langjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine nur kurze Zeit der Unterbrechung folgt.